

Gesetz der Bundesregierung

**Gesetz zur Reform der Pflegeberufe
- Pflegeberufereformgesetz –**

In Kraft treten am 1.1.2020



HAW Hamburg
Fakultät W&S

Wirtschaft und Soziales

Prof. Petra Weber

Zentrale Aspekte des Gesetzes

- Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt; die bestehende Dreigliederung der Pflegeberufe wird (in Teilen) aufgehoben.
 - Wahlrecht der Auszubildenden lt. Ausbildungsvertrag die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder Altenpfleger*in führen zu dürfen, wenn das letzte Ausbildungsdrittel dem jeweiligen Schwerpunkt in Theorie und Praxis gewidmet ist.
- Ergänzend zur fachberuflichen Pflegeausbildung wird eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen.

Zentrale Aspekte des Gesetzes

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden....

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne die Erlaubnis nach § 1 in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Zentrale Aspekte des Gesetzes

§ 5 Ausbildungsziel

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsförderlicher Maßnahmen,
- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu Pflegenden insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen.

Zentrale Aspekte des Gesetzes

§ 5 Ausbildungsziel

- (3)
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.
- (4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

Zentrale Aspekte des Gesetzes

§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V

- (1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufs im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 5 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. ...
- (2) ... die Ausbildungsinhalte werden in gesonderten schulinternen Curricula der Pflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.
- (3) Die Lehrpläne und Ausbildungspläne ... sind gemeinsam vom BMFSFJ und BMG zu genehmigen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die vom BMFSFJ und BMG auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt werden können....
- (5) Die Ausbildungsdauer nach § 6 Absatz 1 ist nach Maßgabe der genehmigten Lehr- und Ausbildungspläne entsprechend zu verlängern.
- (6) Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Personen, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes berechtigt sind. Die erworbenen erweiterten Kompetenzen werden zum Abschluss des Ausbildungsangebots staatlich geprüft.

Zentrale Aspekte des Gesetzes

§ 53 Fachkommission

- (1) zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung nach Teil 2 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.
- (2) Die Rahmenlehrpläne der Fachkommissionen haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden....
- (3) Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich für die Aufgabe nach Abs. 1 ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Sie wird vom BMFSFJ und dem BMG für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Berufung der Mitglieder erfolgt durch das BMFSFJ und das BMG im Benehmen mit den Ländern.
- (4) ...
- (5) Die Fachkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt ist, unterstützt. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle über das BMFSFJ und das BMG gemeinsam aus.

§ 54 Beratung Aufbau unterstützende Angebote und Forschung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Informationen zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz, die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung nach den Teilen 2 und 3 sowie zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesinstituts BMFSFJ und das BMG.

Berufsfachschulische Qualifikation

Schlussfolgerungen

Zur Realisierung des neuen PflBRefG werden benötigt:

- Bildungskonzepte und Bildungsorganisationen, die eine generalisierte Ausbildung ebenso wie eine Zielgruppen spezifische Schwerpunktbildung ermöglichen
- Entscheidung über die Integration von heilkundlichen Tätigkeiten (§ 63 3c SGB V) in die Bildungskonzepte

Hochschulische Primärqualifikation

§ 37 Ausbildungsziele

- (1) ... Gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung erweitertes Ausbildungsziel.
- (2) ... vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersgruppenstufen nach § 5 Abs. 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituation erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere,
 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlichen – institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativen - institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (5) § 5 Absatz 4 und § 14 gelten entsprechend.

Hochschulische Primärqualifikation

§ 38 Durchführung des Studiums

(1) Das Studium dauert mindestens drei Jahre. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7.

(2) Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren.

(3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

Hochschulische Primärqualifikation

§ 38 Durchführung des Studiums

...

(4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze.

(5) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung vom [...] oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom [...] erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden.

(6) Die weitere Ausgestaltung des Studiums obliegt den Hochschulen. Sie beachtet die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Hochschulische Primärqualifikation

§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Die Hochschule überprüft das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37.
- (2) Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 und erforderlichenfalls nach § 14 soll nach Absatz 1 Satz 2 zum Ende des Studiums erfolgen. Bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.
- (3) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module nach Absatz 2 Satz 1 fest. Die hochschulische Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.
- (4) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

Hochschulische Primärqualifikation

§ 67 Kooperation von Hochschulen und Pflegeschulen

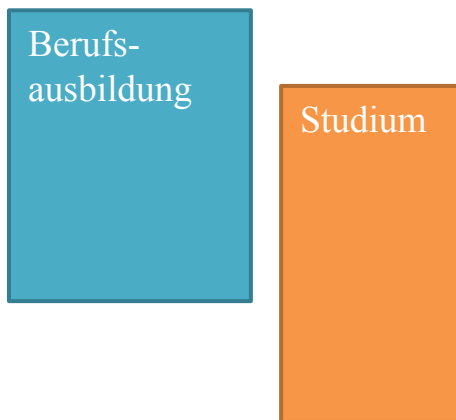
- (1) Bestehende Kooperationen von Hochschulen mit Schulen auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz oder mit Altenpflegeschulen auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz können auf Antrag zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 bis zum 31. Dezember 2031 fortgeführt werden. Kooperiert die Hochschule bei den Lehrveranstaltungen mit einer Schule nach Satz 1, stellt sie sicher, dass die Ausbildungsziele erreicht werden. Eine Kooperation kann nur erfolgen, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt. Die Schule nach Satz 1 kann die Praxisbegleitung anteilig übernehmen.
- (2) Neue Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen können auf Antrag unter Beachtung der weiteren Maßgaben des Absatzes 1 zugelassen werden, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 erforderlich ist.

Bisherige Studiengangskonzepte

Studium on top

- 3 jährige berufliche pflegerische Ausbildung
- parallele Seminare an einer Hochschule und ca. 2 Semester nach Abschluss der Berufsausbildung

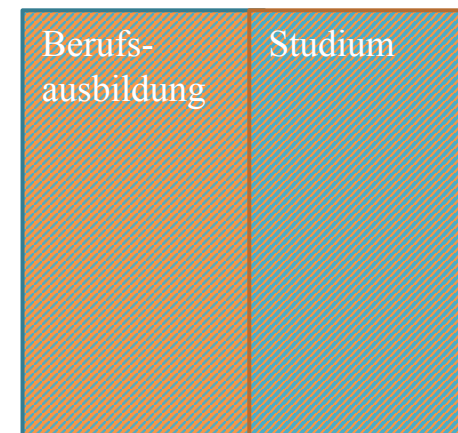
1.
2.
3.
4.



Integration der Berufsausbildung in das Studium (Hamburger Modell)

- 4 jährige berufliche pflegerische Ausbildung in Teilzeit
- 4 jähriges Studium an der Hochschule
- Berufsabschluss und Abschluss des Studiums als eine Prüfung

1.
2.
3.
4.

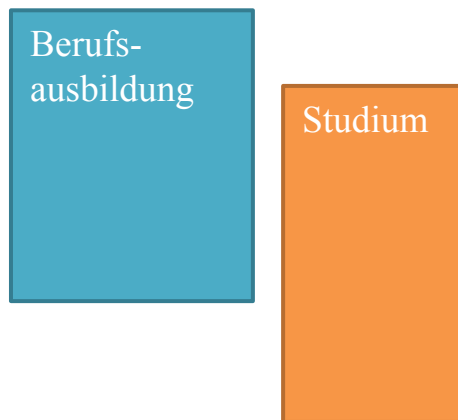


Bisherige Studiengangskonzepte

Studium on top

- 3 Jahre Ausbildungsvergütung
- Im 4. Jahr i.d.R. Teilzeitbeschäftigung und Studium
- Anerkennung von Anteilen der Berufsausbildung auf das Studium

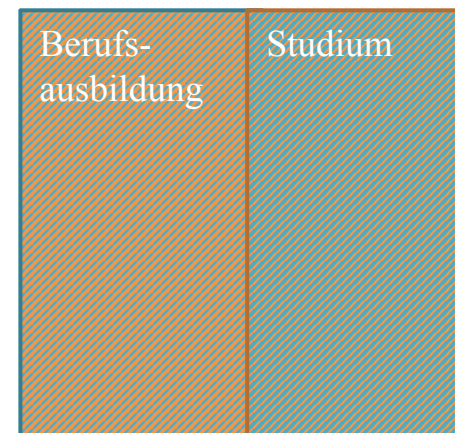
1.
2.
3.
4.



Hamburger Modell

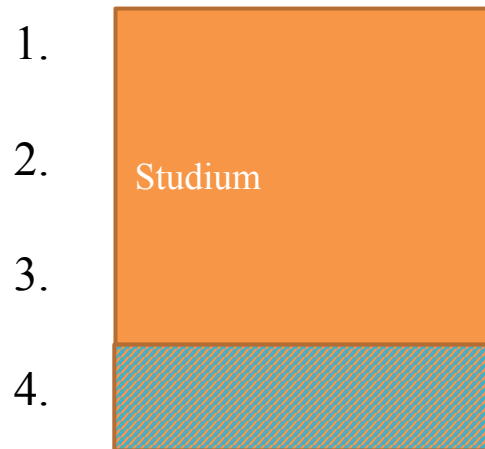
- 4 Jahre Teilzeit-Ausbildungsvergütung
- Doppelstatus als Auszubildende/Studierende
- gegenseitige Anerkennung der Inhalte von Ausbildung und Studium

1.
2.
3.
4.



Zukünftige Studiengangskonzepte

- Studiendauer mindestens 3 Jahre
- Studienform dual (praxisintegriert)
- Studienabschluss beinhaltet Berufszulassung



Hochschulische Primärqualifikation

Schlussfolgerungen

Hochschulen können in alleiniger Verantwortung Duale Studiengänge der Pflege anbieten. Dazu werden benötigt:

- Studiengangskonzepte, die Theorie- und Praxisanteile an EU-Recht orientieren
- Ein Strukturkonzept, das die Kooperation zwischen Hochschule und Kooperationspartnern für die praktische Ausbildung sicher stellt
- Entscheidung über die Integration von heilkundlichen Tätigkeiten (§ 63 3c SGB V)
- Die Integration von (stundenmäßig ausgewiesenem) skillslab-lernen als betrieblicher Lernanteil in Modulen
- Kooperationspartner aus Einrichtungen nach SGB V und XI (entsprechende Verträge)

Klärungsbedürftig u.a.

- Status der Studierenden in den Praxiseinsätzen (Praktikant*innen/Werkstudent*innen/Auszubildende)
- Status der Lehrenden in den kooperierenden Betrieben

Es gibt viel zu tun – packen wir es an!!

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit